

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 31. Mai 1989

100. Stück

242. Bundesgesetz: Strafgesetznovelle 1989

(NR: GP XVII IA 128/A AB 927 S. 102. BR: AB 3666 S. 515.)

243. Bundesgesetz: Änderung des Strafgesetzbuches und des AIDS-Gesetzes

(NR: GP XVII AB 928 S. 102. BR: AB 3667 S. 515.)

242. Bundesgesetz vom 27. April 1989, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung geändert werden (Strafgesetznovelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der §§ 201 bis 204 treten folgende Bestimmungen:

„Vergewaltigung

§ 201. (1) Wer eine Person mit schwerer, gegen sie gerichteter Gewalt oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Als schwere Gewalt ist auch eine Betäubung anzusehen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, so ist

der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Geschlechtliche Nötigung

§ 202. (1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Begehung in Ehe oder Lebensgemeinschaft

§ 203. (1) Wer eine der in den §§ 201 Abs. 2 und 202 mit Strafe bedrohten Taten an seinem Ehegatten oder an der Person begeht, mit der er in außerehelicher Lebensgemeinschaft lebt, ist nur auf Antrag der verletzten Person zu verfolgen, sofern keine der im § 201 Abs. 3 oder im § 202 Abs. 2 bezeichneten Folgen eingetreten ist und die Tat von keinem der dort genannten Umstände begleitet war.

(2) Wurde eine der im § 201 oder im § 202 mit Strafe bedrohten Taten am Ehegatten oder an der Person begangen, mit der der Täter in außerehelicher Lebensgemeinschaft lebt, so kann von der außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden, wenn die verletzte Person erklärt, weiter mit dem Täter leben zu wollen, und nach der Person des Täters sowie unter Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person eine Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erwartet werden kann.“

Artikel II**Änderungen der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

„4. der Vergewaltigung (§ 201 StGB), der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB), der Schändung (§ 205 StGB) und der Unzucht mit Unmündigen (§ 207 StGB),“.

2. § 283 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Berufung kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe und gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden.“

b) Die Absätze 3 und 4 entfallen; die bisherigen Absätze 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

3. § 494 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 494 a. (1) Wird jemand wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die er vor Ablauf der Probezeit nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe, einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung begangen hat, so hat das erkennende Gericht nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Liegen die Voraussetzungen für ein Unterbleiben des nachträglichen Ausspruches der Strafe (§§ 15, 16 JGG) vor, so ist auszusprechen, daß die neue Verurteilung für einen solchen Ausspruch keinen Anlaß bildet.
2. Liegen die Voraussetzungen für das Absehen vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung vor, so ist auszusprechen, daß von einem Widerruf aus Anlaß der neuen Verurteilung abgesehen wird.
3. Liegen die Voraussetzungen für einen nachträglichen Ausspruch der Strafe (§§ 15, 16 JGG) vor, so ist die Strafe in einem Ausspruch so zu bemessen, wie wenn die Verurteilung wegen beider strafbaren Handlungen gemeinsam erfolgt wäre; im übrigen ist auszusprechen, daß in dem Verfahren, in dem der Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe ergangen ist, ein nachträglicher Strafausspruch nicht mehr in Betracht kommt.
4. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung vor, so ist der Widerruf auszusprechen.“

b) An die Stelle des Abs. 7 treten folgende Absätze:

„(7) In einem Beschluß, mit dem vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung abgesehen wird, kann das erkennende Gericht auch die Probezeit verlängern; zugleich mit einem Ausspruch nach Abs. 1 Z 1 oder 2 können auch Weisungen erteilt, ein Bewährungshelfer bestellt und familien- oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen getroffen werden (§§ 53 Abs. 2 StGB, 15 Abs. 2 JGG).

(8) Das erkennende Gericht hat unverzüglich alle Gerichte zu verständigen, deren Vorentscheidungen von einer Entscheidung nach den vorstehenden Bestimmungen betroffen sind.“

4. § 494 b hat zu lauten:

„§ 494 b. Hat das erkennende Gericht bei der Urteilsfällung einen Ausspruch nach § 494 a Abs. 1 Z 3 oder 4 zu Unrecht unterlassen oder im Fall eines Ausspruches nach § 494 a Abs. 1 Z 2 die Probezeit nicht verlängert und hat der Ankläger das Unterbleiben einer solchen Entscheidung nicht angefochten, so darf ein nachträglicher Ausspruch der Strafe, ein Widerruf der bedingten Nachsicht oder Entlassung oder eine Verlängerung der Probezeit aus Anlaß der neuen Verurteilung nicht mehr erfolgen, sofern die frühere Verurteilung oder die bedingte Entlassung aktenkundig war.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Waldheim

Vranitzky

243. Bundesgesetz vom 27. April 1989, mit dem das Strafgesetzbuch und das AIDS-Gesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988, wird wie folgt geändert:

§ 210 entfällt.

Artikel II**Änderung des AIDS-Gesetzes**

Das AIDS-Gesetz, BGBl. Nr. 293/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

Artikel III

„(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungsübertretungen begeht, nachdem er innerhalb der letzten drei Jahre schon zweimal nach Abs. 1 bestraft worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.“

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, mit der Vollziehung des Artikels II der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst.

2. Der bisherige § 9 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

Waldheim
Vranitzky



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

<p style="text-align: center;">1945</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien .. S 1,—</p> <p style="text-align: center;">1949</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1,—</p> <p style="text-align: center;">1950</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz S 15,—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4,—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7,—</p> <p style="text-align: center;">1951</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2,—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6,—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4,—</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4,—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6,—</p> <p style="text-align: center;">1952</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7,—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4,—</p> <p style="text-align: center;">1953</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28,—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7,—</p> <p style="text-align: center;">1956</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7,50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6,50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6,50</p> <p style="text-align: center;">1957</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsopferversorgungswesens.. S 26,—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8,—</p> <p style="text-align: center;">1959</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2,80</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50,—</p> <p style="text-align: center;">1961</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62,—</p>	<p style="text-align: center;">1962</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungs- gesetz 1962 (GEG. 1962) S 10,—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungs- gebührengesetz 1962 (GJGeb- Ges. 1962) S 40,—</p> <p style="text-align: center;">1964</p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12,—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14,—</p> <p style="text-align: center;">1965</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26,—</p> <p style="text-align: center;">1970</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18,—</p> <p style="text-align: center;">1971</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 .. S 22,—</p> <p style="text-align: center;">1972</p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesge- setzblatt 1972 S 12,—</p> <p style="text-align: center;">1973</p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30,—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28,—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30,—</p> <p style="text-align: center;">1975</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) S 88,—</p> <p style="text-align: center;">1977</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) S 44,—</p> <p style="text-align: center;">1978</p> <p>Heft 1: Wehrgesetz 1978 S 65,—</p> <p style="text-align: center;">1979</p> <p>Heft 1: Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG . S 50,—</p> <p>Heft 2: Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publi- zistik S 35,—</p> <p>Heft 3: Presseförderungsgesetz 1979 S 30,—</p> <p style="text-align: center;">1981</p> <p>Heft 1: Mühlengesetz 1981 S 70,—</p>
--	--

**Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31, und durch alle Buchhandlungen**